

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.03.2021****Straf- und Disziplinarverfahren gegen den Frankfurter Oberbürgermeister****und****Antwort****Ministerin der Justiz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach Berichten der Presse wirft der Frankfurter Oberbürgermeister der Staatsanwaltschaft Frankfurt und dem Hessischen Innenministerium in den gegen ihn laufenden Verfahren „Verschleppung, Verzögerung und mangelnde Auskunftsbereitschaft“ und ein „unfares Verfahren“ vor. Es geht dabei zum einen um das gegen ihn geführte staatsanwaltliche Verfahren wegen des Verdachts der Vorteilsnahme im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag seiner Ehefrau mit der AWO und zum anderen um das in derselben Sache durch das Innenministerium geführte Disziplinarverfahren. Seit dem 24. Februar ermittelt die Staatsanwaltschaft auch gegen den Oberbürgermeister wegen des Anfangsverdachts der Vorteilsnahme. Dieser Umstand wurde wenige Tage vor der Kommunalwahl durch die Presse öffentlich bekannt.

Der Oberbürgermeister beanstandet, dass das von ihm selbst vor einem Jahr beantragte Disziplinarverfahren erst im September 2020 – und damit aus seiner Sicht zu spät – eingeleitet wurde. Weiterhin beanstandet er, dass die Staatsanwaltschaft sich weigere, seinem Anwalt Auskunft zu geben oder Akteneinsicht zu gewähren. Daher könne er sich nicht mit dem Verdacht auseinandersetzen und diesen nicht entkräften. Dadurch werde sein Mandat „und seine Familie fertiggemacht, ohne die Möglichkeit zu bekommen, sich zu verteidigen“:

→ <https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/468296/6-7>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Oberbürgermeisters, dass das gegen ihn laufende Disziplinarverfahren zu spät eingeleitet bzw. im weiteren Verlauf durch das zuständige Innenministerium oder eine nachgeordnete Behörde verzögert wurde?

Die Fürsorgepflicht gebietet es, dass das Disziplinarverfahren gegen den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main – wie alle diese Verfahren – objektiv und mit der gebotenen Gründlichkeit geführt wird. Der Beschleunigungsgrundsatz aus § 7 HDG wird beachtet.

Frage 2. Trifft es zu, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt auf Anfrage eine Auskunft zum Verfahren bzw. die Akteneinsicht verweigert hat?

Frage 3. Falls 2. zutreffend: hat der Oberbürgermeister bzw. dessen Anwalt im derzeitigen Stand des Verfahrens einen Anspruch auf Auskunft bzw. Akteneinsicht?

Die Fragen 2. und 3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass die Verteidiger der Beschuldigten Akteneinsicht beantragt haben. Der Verteidiger des beschuldigten Oberbürgermeisters habe zudem hilfsweise eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Konkretisierung und Substantiierung des Anfangsverdachts beantragt. Die Akteneinsicht sei allen Verteidigern wegen einer möglichen Gefährdung des Untersuchungszwecks versagt worden (§ 147 Abs. 2 Satz 1 StPO). Auch auf die beantragte Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Konkretisierung und Substantiierung des Vorwurfs bestehe kein Anspruch.

Frage 4. Auf welcher Rechtsgrundlage hatte die Staatsanwaltschaft Frankfurt der Presse auf Anfrage Auskunft über den Stand des Verfahrens – d.h. die Ermittlung gegen den Oberbürgermeister wegen des Anfangsverdachts der Vorteilsnahme – erteilt?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass die Auskunft auf § 3 des Hessischen Pressegesetzes beruhe.

Frage 5. Hat die Landesregierung in den gegen den Frankfurter Oberbürgermeister durchgeführten Verfahren hinsichtlich des Ablaufs Abweichungen gegenüber anderen ähnlichen Verfahren festgestellt, die in der Vergangenheit gegen kommunale Wahlbeamte geführt wurden?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat zu dieser Frage berichtet, dass das vorliegende Ermittlungsverfahren wie jedes andere Ermittlungsverfahren unter Beachtung der strafprozessualen Rahmenbedingungen geführt werde. Die Staatsanwaltschaft hat außerdem mitgeteilt, dass sie ihre Entscheidungen auch in diesem Verfahren aufgrund der jeweiligen Sach- und Rechtslage ohne Ansehen der Person treffe.

Für Straf- wie für Disziplinarverfahren gilt im Übrigen, dass diese aufgrund individueller Umstände untereinander grundsätzlich nicht vergleichbar sind, so dass insoweit auch keine Aussage über etwaige Abweichungen getroffen werden kann.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Welche?

Entfällt.

Wiesbaden, 3. Mai 2021

Eva Kühne-Hörmann